

existiert, sei die Bindung auf die beiden deutschen Staaten übergegangen. Damit folgen die DDR-Völkerrechtler den Auffassungen ihrer Kollegen in der Sowjetunion und in Polen (Jens Hacker, Sowjetunion und DDR zum Potsdamer Abkommen, mit der dort (S. 35) verzeichneten Literatur). Wenn die Verfassung in der Fassung von 1968 von »der internationalen Verpflichtung aller Deutschen« sprach und damit die Deutschen als Individuen dem Potsdamer Abkommen als verpflichtet ansah, so deshalb, weil die einschlägigen Bestimmungen des Potsdamer Abkommens als in innerstaatliches Recht transformiert angesehen wurden (s. Rz. 2 zu Art. 8). Es war aber trotzdem nicht richtig, eine individuelle Verpflichtung aller Deutschen aus dem Potsdamer Abkommen anzunehmen. Die Streichung der Worte »aller Deutschen« nach dem Wort »Verpflichtungen« ist daher gerecht fertigt.

Die Verpflichtungen aus dem Potsdamer Abkommen sind nach Aussage des Art. 6 Abs. 1, 1. Halbsatz auf dem Gebiete der DDR erfüllt worden. »Im Westen Deutschlands wurde die geschichtliche Aufgabe nicht gelöst, sondern erneut der alte unheilvolle Weg des Imperialismus und Militarismus eingeschlagen« hieß es im Parteiprogramm der SED von 1963. (Kritisch zu dieser Auffassung: Kurt Rabl, Die Durchführung. . .).

Im Zusammenhang mit den Interessen, in denen die Ausrottung des deutschen Militarismus und Nazismus liege, sprach die Verfassung in der Fassung von 1968 vom »deutschen Volke«. Gemeint war damit nicht nur das »Volk der Deutschen Demokratischen Republik«, von dem in der Präambel gesprochen wird, sondern die Gesamtheit, die in Art. 1 als deutsche Nation bezeichnet wurde.

Da mit der Verfassungsnovelle vom 1974 der Begriff »deutsche Nation« aus der Verfassung entfernt wurde (s. Rz. 56 zu Art. 1), war es folgerichtig, auch in Art. 6 Abs. 1 das Epitheton »deutschen« zu »Volkes« zu streichen. Im übrigen wurde durch die Verfassungsnovelle von 1974 Art. 6 Abs. 1 in zwei Sätze aufgeteilt. Dafür waren offenbar stilistische Gründe maßgebend. Außerdem wurde die Reihenfolge von »Frieden« und »Sozialismus« umgekehrt. Eine Begründung dafür fehlt. Offenbar wird dem Sozialismus heute ein höherer Stellenwert beigemessen als im Jahre 1968.

- 5 5. Wenn die Ausrottung des deutschen Militarismus und des Nazismus in Art. 6 Abs. 1 zusammen mit den außenpolitischen Grundprinzipien behandelt wird, so wird damit kenntlich gemacht, welch enger Zusammenhang zwischen dem einen und den anderen nach Ansicht des Verfassungsgebers besteht. Die Ausrottung des deutschen Militarismus und Nazismus erscheint so als die Voraussetzung einer Außenpolitik, wie sie in Art. 6 Abs. 1, 2. Halbsatz in ihren Grundzügen festgelegt wird.

## II. Die außenpolitischen Maximen

Dokumente:

Dokumente zur Außenpolitik der Deutschen Demokratischen Republik, früher: Dokumente zur Außenpolitik der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, 24 Bände, Berlin (Ost), 1954 bis 1980 - Grunddokumente des RGW, herausgegeben vom Institut für ausländisches Recht und Rechtsvergleichung an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR Potsdam-Babelsberg, Berlin (Ost), 1978 - Völkerrechtliche Vereinbarungen der Deutschen Demokratischen Republik, Eine Zusammenstellung der internationalen Verträge, Abkommen und sonstigen Vereinbarungen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, ihrer Orga-